

## *Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig*

Der Mensch des Mittelalters hatte den Tod etwa 30 bis 40 Jahre früher zu erwarten als wir Heutigen<sup>1)</sup>. Den Braunschweiger Bürgern, die im Mai 1388 unter ihrem Bürgermeister Hermann von Vechelde gegen Herzog Wenzel bei Winsen a. d. Aller kämpften und von einem Schwertstreich getroffen wurden, half kaum ärztliche Kunst, sondern in der Todeserwartung nur das Gebet. Mit den Erkenntnissen moderner Wissenschaft und ihren medizinischen Anwendungsmöglichkeiten hat der Mensch dieser Zeit die Grenzen seines Daseins und aller ihn störenden Wechselfälle verdrängt. Tritt ihn der Tod dann doch an, versuchen die Angehörigen wohl nicht den Schmerz um den Verstorbenen, aber doch das damit für sie verbundene Signal zu übersehen. Man will nicht den Anschein aufkommen lassen, daß man sich mit dem Sterben und Tod zu lange aufhält, einer Empfindung fähig, daß man nicht »modern« ist.

Es leuchtet ein, daß allein schon aus den angedeuteten Gründen der mittelalterliche Mensch einen anderen Bezug zu Gott und Kirche haben mußte als wir oder doch viele

1) Die folgenden Ausführungen geben den Vortrag wieder, den der Vf. am 9. Mai 1976 aus Anlaß des 75jährigen Jubiläums des Braunschweigischen Geschichtsvereins im Altstädter Rathaus zu Braunschweig gehalten hat. In einzelnen Punkten sind die damaligen Ausführungen erweitert, doch ist der Vortragscharakter beibehalten worden. – Der Leser wird leicht bemerken, daß der Vf. aus ähnlichen Sachverhalten und Quellen zu anderen Vorstellungen über das Verhältnis des mittelalterlichen Menschen zum Glauben kommt als E. PRITZ, Religiöse Bewegungen im mittelalterlichen Niedersachsen, in: NdsächJbLdG 49, 1977, S. 45–66. Der Beweis für die Richtigkeit der Auffassung von P., die christliche Religion sei letztlich nichts anderes als ein Instrument zur Niederhaltung von Bauern und Bürgern in der Hand des Adels gewesen – man kennt diese Meinung seit einiger Zeit – scheint mir nicht ganz geglückt zu sein. Die ungewöhnlich locker gereihten Gedanken von P. vermeiden den Kontakt mit der Flut gegenteiliger Aussagen in Schrift und Denkmälern, die Vf. offenbar für fingiert oder vom Adel erzwungen hält. Vor allem bei Betrachtung der kirchlichen und religiösen Verhältnisse in Braunschweig, das seinen adligen Stadtherrn frühzeitig in seinen Mauern entmachtete und seine kirchlichen Verhältnisse autonom regelte, sähe ich mich angesichts der Quellenaussagen in einiger Schwierigkeit, wenn ich P. zustimmen wollte. – Weil er den Geist der hier behandelten Epoche am besten erfaßt hat, sei auch an dieser Stelle verwiesen auf J. HUIZINGA, Herbst des Mittelalters, Ausgabe letzter Hand 1941, bes. Kap. XIII: Frömmigkeitstypen, vgl. ferner W. ANDREAS, Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende, 3. Aufl. 1942, 1.T.: Weltbild, Kirche und Volksreligiosität am Vorabend der Reformation, S. 13–224, und H. HEIMPEL, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, zuletzt in: DERS., Der Mensch in seiner Gegenwart, 1954, S. 109–135.

von uns. Wenn der Lauf dieses irdischen Lebens so bedroht war und so kurz sein konnte, mußte der Mensch einer Verkündigung, die ihm – nach einem Jüngsten Gericht – möglicherweise ein zweites, ein ewiges Leben verheiß, geneigt sein. Seit nun auch Theologen ihre Kirche einseitig für eine Sozialanstalt erklären und die spirituelle Seite ihrer Religion zurücktreten lassen, ist es wenig opportun, über diesen Bereich mittelalterlichen Lebens zu sprechen. In Lehrveranstaltungen mancher Universitäten schrumpft die Kirchengeschichte zu einer Wirtschaftsgeschichte mittelalterlicher Klöster zusammen. Daß Mönche und Chorherren nicht nur Zehnten eingesammelt, Güter verwaltet und Zinsen verlebt, sondern auch gebetet und Chordienst verrichtet haben; daß über anderthalb Jahrtausende Menschen über nichts anderes vergleichbar tief nachgedacht und viel geschrieben haben wie über Gott, die Kirche und ihr Verhältnis zu dieser Welt und zum Jenseits, bleibt zahlreichen Studenten, die in diesem Lande die Universitäten verlassen und an Schulen Geschichtsunterricht erteilen, unbekannt, weil es, wie es so schön heißt, gesellschaftlich irrelevant ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß ein Geschichtsbild, auf dem ganze Flächen des Geschehens, weil sie stören, kurzerhand mit schwarzer Farbe abgedeckt werden, schlichthin eine Fälschung ist.

Wenn wir von der Frömmigkeit mittelalterlicher Menschen ausgerechnet am Beispiel des Bürgertums sprechen, könnte man meinen, dieses Vorhaben enthalte einen gewissen Widerspruch. Das Bürgertum ist gerade derjenige unter den mittelalterlichen Ständen, aus dem die Geister gekommen sind, die im Zeitalter der Aufklärung das mittelalterliche Weltbild laisiert haben<sup>2)</sup>. Ansätze zu dieser Entwicklung sind bereits in den drei Jahrhunderten zu erkennen, die hier zu betrachten sind, ja im Bereich der deutschen Geschichte gehören die bekannten Ereignisse, in denen Bürger zuerst als politische Macht in Erscheinung treten, gewiß nicht zu Kundmachungen der Frömmigkeit, so wenn die Wormser 1074 ihren Bischof vertreiben und Kölner Kaufleute in der Osterzeit des gleichen Jahres mit Waffengewalt den Bischofshof stürmen, ihn plündern, den Altar der bischöflichen Hauskapelle schänden, den Dom, in dem sich Erzbischof Anno versteckt hält, in Brand zu stecken drohen und Anno mit knapper Not aus seiner Metropole entkommen kann. Sobald sich in den mittelalterlichen Bischofsmetropolen – um das Problem mit einem Strich zu kennzeichnen – ein Bürgertum mit politischen Ansprüchen entwickelt hatte, hat es den Erzbischof aus der Stadt hinausgedrängt und ihn gezwungen, auf Burgen im Umkreis um die Metropole zu residieren. Auch in einer Stadt mit ausgetriebenem Bischof gab es Kirchen, blieb Frömmigkeit, blieb Angst vor dem Sterben, blieb trotz Bann und Interdikt der Glaube an das Leben nach dem Tode.

2) HEIMPEL, Spätmittelalter (wie Anm. 1), S. 115: »Dies alles heißt zunächst: das Bürgertum überwindet nicht das Mittelalter, sonder es ist in seiner patrizischen wie in seiner zünftlerischen Variante ein Element des Mittelalters... Die Formel von der das Mittelalter sprengenden Bürgerlichkeit krankt ... an einer geheimen Gleichsetzung von Bürgerlichkeit und Vernunft.« Das Bürgertum sei zwar auf Sachlichkeit, Vernünftigkeit angelegt und sollte zum Hauptträger der Aufklärung werden, aber: »Ein Stück Ratio ist das Kirchenrecht.«

Mittelalterliche Bürger, die in anderen Wirtschaftsformen und – damit zusammenhängend – in anderen Verfassungsformen als Fürsten, Adel und Bauern lebten, haben nichtsdeweniger die Kirche in ihrer Art geprägt und ihrer Frömmigkeit eigene Ausdrucksformen gegeben.

Dies ist auch in Braunschweig zu beobachten<sup>3)</sup>. Es zeigt sich zunächst in der Kirchenorganisation. Die Entstehungszeit von sechs der sieben Pfarrkirchen läßt sich nur erschließen. In einigen Fällen stellt sich die Frage, ob Kirche und zugehöriges Weichbild gleichzeitig entstanden sind oder ob nicht alte Pfarrkirchen aus vorbürgerlichen Siedlungskernen gewissermaßen in den Sozial- und Verfassungszustand der Bürgerstadt hineingewachsen sind. Das trifft mit Sicherheit für den karolingischen Vorgänger der Jacobskirche zu<sup>4)</sup>. Das dürfte bei der angeblich 1031 zuerst genannten Magnikirche in der Altewiek der Fall sein<sup>5)</sup>. Vorläufer der Petrikirche soll eine an der Stelle des späteren Blasiusstiftes ge-

3) Als Materialsammlung im folgenden unentbehrlich: H. DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, 1861 (Neudruck 1974), S. 368ff. Dürre stand – neben eigenen Quellenstudien – die materialreiche Darstellung der Kirchengeschichte der Stadt zur Verfügung: P. J. REHTMEIER, Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig, 1707, T. I u. II. – Unsere Ausführungen können auch nicht im Überblick ein geschlossenes Bild des kirchlichen Lebens in Braunschweig während des späten Mittelalters liefern. H. MAURER, Die Ratskapelle. Beobachtungen am Beispiel von St. Lorenz in Konstanz, in: Festschr. f. H. Heimpel II (VeröffMPlanckInstG 36/II), 1972, S. 225, bemerkt zu Recht, daß über »städtische Religiosität« zwar viel geschrieben worden sei, eine Gesamtdarstellung des Themas »Stadt und Kirche« aber fehle. Noch immer wichtig A. SCHULTZE, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe f. R. Sohm, 1914, S. 105–142, und K. FRÖLICH, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRG Kan. 53, 1933, S. 188–287. J. SYDOW, Elemente von Einheit und Vielheit in der mittelalterlichen Stadt (im Lichte kirchlicher Quellen): in *Studia mediaevalia* 5, 1968, S. 186–197. Bei Maurer weitere Lit.-Hinweise. – Guter Überblick über die kirchliche Verfassung Braunschweigs im 13. u. 14. Jh. bei: M. R. W. GARZMANN, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweiger Werkstücke 53), 1976, S. 191–212. Eine Geschichte der Kirchenverfassung Braunschweigs fehlt.

4) H.-A. SCHULTZ u. O. STELZER, St. Jacob, die Pfarrkirche einer Kaufmannssiedlung des 9./10. Jahrhunderts in Braunschweig. Ergebnisse der Grabung von 1954, in: BraunschwJb 36, 1955, S. 5–23.

5) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, hg. v. L. HAENSELMANN, Bd. 2, 1900, Nr. 1. – Zit.: UB Stadt Braunschweig II (= Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, hg. v. G. SCHMIDT, Bd. 1, 1883, Nr. 71. – Zit.: UB Hochstift Halberstadt I). Daß diese Urkunde in ihrer Echtheit nicht unumstritten ist, hat neuerdings B. Schwineköper bemerkt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß schon H. BRESLAU (Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 3. Aufl. 1958, S. 700, Anm. 6) das Siegel B. Branthogs für unecht erklärt hatte. Dem Betrachter fällt sofort die für das frühe 11. Jh. unmögliche spitz-ovale Form des Siegels auf; auf weitere Einzelheiten des Siegels verweist Breßlau. Schwineköper ist mit Recht der Meinung, daß es sich nicht um eine Urkunde, sondern um ein Weiheprotokoll in der Form einer Notia handelt. Das Siegel ist auf der Rückseite eingehängt. Wenn die Schrift dem Datum angemessen ist, wäre damit zu rechnen, daß eine spätere Beglaubigung mit einem gefälschten Siegel stattgefunden hat, um den Forderungen zu entsprechen, die am Beginn des 13. Jhs. an eine Siegelurkunde gestellt wurden. Schwineköper weist darauf hin, daß die Urkunde 1211 vorhanden gewesen sein muß, weil sie damals weitgehend wörtlich in eine Bestätigungsurkunde Bischof Friedrichs II. von Halberstadt (UB Stadt Braunschweig II, Nr. 36 = UB Hochstift Halberstadt I, Nr. 465) übernommen wurde; vgl. B. SCHWINEKÖPER,

standene Kapelle gewesen sein. Die Petrikerche war zur Zeit des Pfalzgrafen Heinrich, also um 1200, vorhanden. Die Vermutung, daß sie eine vorstädtische, im Zusammenhang mit der Burg entstandene Kirche sein könnte, besteht für die Ulrichskirche, deren Pfarrei den ganzen Sack und einen Teil der Altstadt umfaßte. Nach der Braunschweiger Reimchronik soll sie um 1036 von Bischof Godehard geweiht worden sein. Es ist wenig wahrscheinlich, daß der zu St. Ulrich gehörige Teil der Altstadt von einer bereits vorhandenen Pfarrei St. Martin abgespalten worden ist. Wir möchten eher meinen, daß die Martinskirche einem späteren, dem bürgerlichen Entwicklungsstadium Braunschweigs angehört. 1204 war sie vorhanden. Während Alter und kirchenorganisatorische Stellung der Jacobskapelle in der Altstadt problematisch bleiben, beginnt mit der kleinen Pfarrkirche St. Michael die Reihe der drei einwandfrei von Bürgern gestifteten oder doch von ihnen begründeten Pfarrkirchen. Den Bau dieser Kirche leitete ein gewisser Bendarz auf seinem Grund und Boden ein, Bürger der Nachbarschaft steuerten Gelder bei. Die Kirche, die 115[8] durch Bischof Bruno von Hildesheim geweiht wurde<sup>6)</sup>, gibt durch ihre Lage fast am Rande der Altstadt zu erkennen, wie weit die topographische Entwicklung damals fortgeschritten war. Daß sie Ausdruck besonderen Frömmigkeitsstrebens von Bürgern war, zeigen nicht nur die Umstände ihrer Gründung durch Bürger, das ist auch aus der Bestimmung abzulesen, bei ihr sollten arme Fremde und Verbannte begraben werden dürfen, ein ganz ungewöhnliches Zugeständnis, wenn man etwa daran denkt, welche Rolle die Verbannung von Bürgern in den Stadtrechten spielte. Mit einiger Zuverlässigkeit dürfte die Andreaskirche der Neustadt kaum vor 1157, sondern eher zwischen diesem Jahr und der Anlage des Hagens, also vor ca. 1180, anzusetzen sein. Daß die Gründung dieser Kirche zumindest in der Vorstellung der Bürger eine Leistung ihrer Vorfahren war, zeigt die im Schichtbuch enthaltene Notiz, reiche, verkrüppelte Bürger hätten sie erbaut. Der Stadtherr hat jedenfalls an ihrer Gründung sehr wahrscheinlich keinen Anteil gehabt. Als Erbauer der im Hagen gelegenen Katharinenkirche wurde im 15. Jahrhundert Heinrich der Löwe betrachtet. Das mag zutreffen, zumal die Kirche im Hagenrecht erscheint.

Das kirchliche Leben der Stadt, das durch die Pfarrkirchen geprägt wurde, wurde durch die Klöster bereichert. Als Hauptkirche der Landesherren nahm das Kollegiatstift St. Blasii, dem in der Stadt das Patronatsrecht über St. Ulrich gehörte, eine exzeptionelle Stellung ein<sup>7)</sup>. Männer nichtadeliger Herkunft findet man während des Mittelalters nur in geringer Zahl in ihr<sup>8)</sup>. Diejenigen, die nicht dem Adel angehörten, waren meist landesherrliche Kapläne oder Notare, die von den Fürsten der verschiedenen welfischen Linien

Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (VuF Sonderbd. 11), 1977, S. 132. Herrn Schwineköper bin ich für diesen wichtigen Hinweis außerordentlich dankbar.

6) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 10.

7) E. DÖLL, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 36), 1967.

8) DÖLL (wie Anm. 7), S. 301ff.

auf Grund des ihnen zustehenden Präsentationsrechtes in das Kapitel gebracht wurden. Das 1068/90 vor der Stadt gegründete Cyriakusstift sei nur erwähnt. Die an beiden Stiften gefeierten zahlreichen Heiligenfeste – Döll<sup>9)</sup> zählt 70 Heiligenfeste und 120 Anniversarien und Memorien – bereicherten das religiöse Leben auch der Stadt. St. Blasius verwahrte den großen Reliquienschatz, den die Welfen seit dem 12. Jahrhundert zusammengebracht hatten und der durch seine kostbaren Reliquiare seine Wirkung auf den mittelalterlichen Menschen ausübte.

Als Verwahrungsort der Gebeine des Stadtheiligen St. Autor stand das Benediktinerkloster St. Aegidien, dem seit dem 12. Jahrhundert die Magnikirche und die Nikolaikirche inkorporiert waren<sup>10)</sup>, in besonders engen Beziehungen zu Rat und Bürgerschaft. In dieses Kloster sind zahlreiche Bürger eingetreten. Bürgertöchter, die unverheiratet geblieben waren, fanden in dem nacheinander von verschiedenen Orden besetzten Kreuzkloster auf dem Rennelberge Aufnahme. Der Rat betrachtete dieses Kloster als eine Versorgungsanstalt für seine Töchter, über die ihm die Aufsicht zustehe wie über seine Pfarrkirchen. Deshalb nahm der Altstädter Rat nach dem »Ordinarius« von 1408 (Art. 50) für sich das Recht in Anspruch, dort einen Priester als ewigen Propst einzusetzen<sup>11)</sup>. Ihm standen, ähnlich den Älterleuten in den Pfarrkirchen, zwei ebenfalls vom Rat einzusetzende Vormünder zur Seite, die den Propst bei der Verwaltung des Klosters unterstützen sollten. Sie sollten mit dem Propst Rechnung legen. Aus rechtlichen Gründen konnte, wie im Ordinarius ausdrücklich vermerkt ist, den Propst nur der Bischof von Hildesheim absetzen.

Es ist die Frage, ob dieses Eingriffsrecht des Bischofs von Hildesheim deshalb erwähnt wird, weil die Kirche außerhalb der Mauern lag oder weil die geistliche Amtsgewalt des Bischofs zur Geltung kam. Die kirchenrechtliche Stellung der Braunschweiger Kirchen war ja aus zwei Gründen besonders schwierig. Einmal weil in der Stadt die alten Diözesangrenzen ungünstig nachwirkten. Die Oker wies Altstadt, Neustadt, Sack, Burg Dankwarderode und die Vorstädte Rennelberg, Steinweg und Cyriakusberg mit allen dort liegenden Kirchen dem Bischof von Hildesheim, den Hagen, die Altewiek und St. Aegidien dem Bischof von Halberstadt zu. 1256 eximierte Papst Alexander IV. auf Bitten Herzog Albrechts d. L. alle Konventual- und Pfarrkirchen mit ihren Kapellen inner- und außerhalb der Stadt von den Diözesen Hildesheim und Halberstadt<sup>12)</sup>. Diese Befreiung scheint sich auf gewisse Leistungen und Abgaben der Geistlichkeit an die Bischöfe bezogen zu haben, wie Dürre wohl richtig sieht<sup>13)</sup>. Im Jahre 1390 erhält man den Eindruck, als hätten die Bischöfe dieses Privileg, das allerdings nicht genannt wird, auch noch in anderem Sinne ausgelegt. Es heißt, die – für die Laien – zuständigen geistlichen Richter (*ordinarii, ar-*

9) DÖLL (wie Anm. 7), S. 222ff.

10) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 21.

11) UB Stadt Braunschweig I, Nr. LXIII, S. 162ff.

12) UB Stadt Braunschweig I, Nr. 70.

13) DÜRRE (wie Anm. 3), S. 370.

*chidiaconi, officiales*) hätten häufig Personen vor ihr Gericht außerhalb der Stadt gefordert, und dabei hätten sich schlimme Zwischenfälle (*enormia scandala*), besonders für die Frauen, ergeben, sogar einige Morde seien bei diesen Gelegenheiten vorgekommen. Papst Bonifaz IX. hob deshalb zunächst alle bestehenden Anordnungen über Zitationen außerhalb der Stadt auf, verfügte aber im folgenden Jahr (1391), daß alle erstinstanzlichen Untersuchungen (*de primis causis tantum*) in der Stadt durch den zuständigen Official vorgenommen werden sollten. Dann sollte man an die nächste Instanz, nämlich für die Diözese Hildesheim an den Archidiakon von Stockem (Groß Stöckheim) und für die Diözese Halberstadt an den Archidiakon von Atlevessen (Atzum) appellieren. In dritter Instanz sollte man die Bischöfe bzw. ihre Gerichte anrufen. Die Entscheidung sollte dann grundsätzlich in den Metropolen gefunden werden, aber eine Verlegung der Verhandlung mit Zustimmung der Parteien nach Braunschweig sollte nicht ausgeschlossen sein.

Wenn die Bischöfe die Bürger vor Gericht außerhalb der Stadt zitierten, konnte dies beträchtliche Unbequemlichkeiten für die betroffenen Bürger nach sich ziehen, wenn der Rat auch den Vorteil hatte, die geistliche Verwaltung möglichst außerhalb der Stadt zu halten. Zweifellos begünstigte es die Verfügung des Rates über die Pfarrkirchen, daß sie keinen Prälaten der beiden Diözesen innerhalb der Mauern hatte. Das besondere Merkmal einer Stadt wie Braunschweig war die enge Verbindung der im topographischen Verband der Stadt lebenden Bürgerschaft mit den sich in ihrer Mitte erhebenden Pfarrkirchen.

Das unterscheidet die städtische Pfarrei von der ländlichen, die eine über mehrere Dörfer verstreute, locker siedelnde Pfarrgemeinde betreut. Es unterscheidet sie auch von der Burgkapelle oder der Burgpfarre, die vom Eigenkirchenherrn, seiner Familie und seinem Gesinde aufgesucht wird. Der Eigenkirchenherr ist Herr über die Kirche und seinen Pfarrer, den er ohne die Mitsprache anderer einsetzen kann und an dessen Einkünften er einen festen Anteil hat. Er ist auch Herr über die Kirchengemeinde. Die ländliche Pfarrgemeinde gibt dem Pfarrer, der eine eigene Pfarrhufe bewirtschaftet, den Zehnten. Dieser Zehnte ist überwiegend ein Naturalzehnt.

Dagegen sind städtische Pfarrer und städtische Pfarrgemeinde in die geldwirtschaftlichen Lebensformen der Stadt hineingestellt. Nur als Korporation erkennen die städtischen Pfarrgemeinden den Stadtherrn über sich an, während der Bauer in einer individuellen, ihn in seiner Freiheit beschränkenden Bindung an seinen Herrn lebte. Es konnte nicht verwundern, wenn die Formen der Selbstverwaltung, welche die Bürgerschaften gegenüber den Stadtherren errungen hatten, auch in die überlieferte Kirchenverfassung hineingetragen wurden und diese umgestalteten. Die städtische Kirchengemeinde wohnte, im Gegensatz zur ländlichen, die auf langen Kirchwegen ihre Pfarrkirche aufsuchen mußte, vor der Kirchentür. Die äußeren Bedingungen des Zusammenlebens der Pfarrkinder, ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten, ihr höherer Bildungsstand, ihr Freiheits- und ihr Selbstverwaltungsanspruch boten die Möglichkeit, den Aufbau der Kirchenverfassung, wie sich diese in einer tausendjährigen Geschichte ausgebildet hatte, zu verändern, wenn auch nicht

völlig umzugestalten, eben nicht im Sinne einer Materialisierung in der geistlich-theologischen Substanz auszuhöhlen, sondern gerade zu intensivieren.

Solche Momente lassen sich in Braunschweig beobachten, zunächst bei der Wahl der Pfarrer<sup>14)</sup>. 1147 ist den Einwohnern in Ohlendorf, 1149 den Bauern von Halchter durch den Bischof von Hildesheim das Recht der Wahl des Pfarrers zugestanden worden, Oberg folgte 1189 nach. Gemessen an der Zahl der Pfarrdörfer, sind diese Zeugnisse für dieses wichtige Recht gering. Von den sieben Pfarrkirchen Braunschweigs haben drei bis 1204 das Recht der Pfarrerwahl erhalten. St. Michael hat als rein genossenschaftliche Gründung 1158 das Wahlrecht besessen. In diesem Falle greifen genossenschaftliche Ausstattung der Pfarrer mit zwei Hufen, also die alte *dos*, und die Begabung mit Zinsen von Kaufbänken einerseits und das daraus abgeleitete Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde ineinander. Der Stadtherr Heinrich der Löwe ist anwesend, tritt aber nicht in Erscheinung. Der Dekan von St. Blasien soll den Pfarrer zwar investieren, besitzt aber sonst keine Rechte. Daß St. Martin die ältere der beiden Altstadtkirchen war, geht auch daraus hervor, daß Otto das Kind 1204 den Bürgern das Recht, den Pfarrer zu wählen, schenkte, es also bis dahin als Eigenkirchenherr besaß. Er tat es auf mehrfache Bitten der Bürger, das heißt diese strebten es bewußt als ein Recht der bürgerlichen Selbstverwaltung an. Wenn Dorfgemeinden in der Umgebung von Braunschweig in der Mitte des 12. Jahrhunderts das Wahlrecht besaßen, so ist nicht einzusehen, weshalb das Wahlrecht für St. Katharinen im Hagenrecht nicht aus der Zeit Heinrichs des Löwen stammen, sondern ein späterer Zusatz sein soll. Auch im 14. Jahrhundert belegte Präsentationsrechte der Herzöge für St. Katharinen brauchen ein Wahlrecht der bürgerlichen Pfarrgemeinde nicht auszuschließen. Das Stadtrecht Ottos des Kindes billigt dem Stadtherrn die Beleihung des von der Gemeinde gewählten Pfarrers zu. Die Ausübung des Wahlrechtes ist uns also nur für drei der sieben Pfarrkirchen bezeugt. Aus der Tatsache, daß eine einschlägige Bestimmung im Stadtrecht der Neustadt fehlt, schließt man, daß diese Kirche kein Wahlrecht besessen habe. Über St. Petri besaß das Stift St. Cyriakus das Patronat. Das Patronat über St. Ulrich hatten die Stadtherren, seit 1349 der Propst von St. Blasius.

Die Gewinnung des Einflusses der Pfarrgemeinden steht in einigen Fällen offenkundig in einem Zusammenhang mit dem Kirchenbau. St. Martin in der Altstadt hat einen am Blasiusdom orientierten Vorgängerbau im gebundenen basilikalischen Schema, der im Boden nachgewiesen wurde und den die Kunsthistoriker um 1180 ansetzen. Nach rund 70 Jahren ersetzte die Bürgerschaft durch eine größere Hallenkirche die vom städtischen Bürgertum bevorzugte Raumform.

In der schriftlichen Überlieferung, signalisiert durch Ablaßbriefe, beginnen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die zugehörigen Pfarrgemeinden mit dem »aufwendigen Neu-

14) D. KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter (Forsch. z. kirchl. Rechtsg. und zum Kirchenrecht 6), 1966, S. 395ff. D. HELLEFAIER, Studien zur Geschichte der Herren von Oberg bis zum Jahre 1400 (VeröffInst-HistLdforsch Göttingen 12), 1978.

bau« von St. Katharinen, von St. Petri und der »schon längst durch Alter verfallenen« Magnikirche<sup>15)</sup>. Gleichzeitig wurde St. Martin völlig neu erbaut, St. Andreas im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in Angriff genommen. Der Turm und das Westportal von St. Michael stammen von ca. 1250. An fünf der sieben großen Pfarrkirchen ist in der Mitte des 13. Jahrhunderts oder kurz danach eine intensive Bautätigkeit im Gange. Zur gleichen Zeit entstehen die großen gotischen Dome des Reiches: Köln, Straßburg, Naumburg Westchor. Niemand wird bestreiten können, daß hinter diesen Bauvorhaben einmal ein gewaltiger religiöser Impuls stand, zum anderen hat die Bürgerschaft ausreichende Mittel besessen, um diese sich jahrzehntelang hinziehenden Unternehmungen zu tragen. Daß die Bischöfe und die im Reiche umherziehenden päpstlichen Legaten in Braunschweig und andernorts die materielle Opferbereitschaft der Vermögenden und der Armen durch Ablassversprechen herausforderten, war eine Verdrehung der kirchlichen Gnadentheorie und entzog der Kirche schließlich den Boden, aber im Augenblick sah man nur die Inspiration des Eifers zum Heiligen und erkannte nicht die Materialisierung. Wer mochte trennen, ob der 40tägige Ablass, der ihm für das Gebet vor dem Marien- und Johannisaltar von St. Peter in Aussicht gestellt wurde, sich von dieser Handlung oder dem gleichzeitigen Opfer für die Kirchenfabrik herleitete? Wer wollte bezweifeln, daß es ein geistlicher Zweck war, wenn man dazu beitrug, daß sich die Gewölbe über St. Magni schlossen, damit darin Gottesdienst gefeiert wurde?

Man kann an den Bedürfnissen für die Kirchen, die in den Ablassurkunden zum Ausdruck kommen, den Fortgang der Bauvorhaben ziemlich gut ablesen. Während die Ablässe der fünfziger Jahre nur den einfachen Beitrag zum Kirchenbau vergelten, also zweifellos Mittel für das Gebäude flüssig machen sollten, werden in den Urkunden von 1300 für St. Katharinen<sup>16)</sup>, St. Magni, die Nikolaikapelle<sup>17)</sup> und St. Petri<sup>18)</sup> Leistungen für den Bau, Licht, Schmuck und andere Bedürfnisse erbeten. Ausbau und Ausstattung der neuen Hallenkirchen waren also im Gange. Es darf nicht übersehen werden, daß Bischöfe und Klerus jetzt, wo die Kirchen benutzungsfähig wurden, ihre größeren Möglichkeiten für die Intensivierung des religiösen Lebens zu nutzen suchten. Die Reihe der heiligen Feste, an denen der Besuch der Kirchen empfohlen und die Gnadentheorie versprochen wurden, wurde präzisiert und vergrößert<sup>19)</sup>. Die Ablässe sollten sich nicht mehr auf das Kirch-

15) T. KNAUF, Die Architektur der Braunschweiger Stadtpfarrkirchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Quellen und Forsch. z. Braunschw. G., Bd. 21), 1974.

16) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 459.

17) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 460 (St. Magni u. St. Nikolai).

18) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 462.

19) Ablassbriefe werden u. E. zu Unrecht vom Historiker allzuleicht als eine Art historischer Makulatur behandelt und kaum einer Lektüre gewürdigt, während bekanntlich sonst die gegenteilige Neigung, jeder Quelle das Optimum an Aussagekraft zu entziehen, vorherrscht. Der Ablassbrief kann, auch wenn er im 13. oder 14. Jh. ausgestellt wurde, auf das Vorurteil der Protestanten rechnen. Wir zitieren aus dem in Anm. 16 erwähnten Ablassbrief dreier Erzbischöfe und sechs Bischöfe für St. Katharinen: ... *Cupientes igi-*

weihfest, die Feste der verschiedenen Patrone eines Gotteshauses, der Pfarrkirchen und der Kapellen, für die ebenfalls Ablässe gewährt wurden, beschränken. Es kamen die Feste der Gottesmutter hinzu, deren Kult fast die Verehrung für Christus zurückdrängte. Apostel, Märtyrer und Bekenner wurden durch das ganze Kirchenjahr gefeiert. Jeder Ablassbrief enthält einen ganzen Katalog von Festtagen, an denen der Büßende und Bekennende in den Kirchen erwartet wird. Immer steht die Forderung nach Buße an erster, das materielle Opfer für die Kirche an zweiter Stelle. Das Entscheidende war in den Ablassbriefen des 13. und 14. Jahrhunderts schon ausgelassen, nämlich das unabdingbare Wirken oder Versagen der Gnade Gottes; und der meist unkundige, vor allem aber von der Schwäche der Oberflächlichkeit gefährdete Gläubige konnte den Ablassbrief im Sinne des Geschäftskontraktes von Leistung und Gegenwert verstehen. Trotzdem sollte man die dynamische Kraft der Ablassbriefe für das Glaubensleben der Kirche nicht vergessen<sup>20</sup>). Man darf nicht übersehen, daß die Momente der Reform in der Geschichte der Kirche oder ihrer Orden immer nur kurze Zeitspannen sind, in denen die Reformatoren in der Gemeinde oder den Konventen das spirituelle Anliegen der christlichen Religion erwecken können. Wer mehr fordert und mehr erhofft, täuscht sich über die Möglichkeiten der menschlichen Psyche. Reformatoren tun das und »dürfen« das. Martin Luther hat, als er angetrieben von nichts als einer persönlichen Gewissensnot, der er unterstellte, sie müßte die Not aller sein, das ganze Gebäude der alten Kirche ins Wanken gebracht, ohne zu bedenken, ob er den Kaufmann, den Bauern und Handwerksgesellen nicht überforderte, wenn er

*tur, ut ecclesia sancte Katerine in civitate Brunzwich Halverstadensis dyoc. congruis honoribus a Christi fidelibus iugiter frequentetur, et frequentantes pro temporali labore quietis munere gratulentur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in singulis subscriptis festivitibus, videlicet ipsius sancte Katerine, in cuius honore dicta ecclesia est fundata, nativitatis, circumcisonis, epiphanye, resurrectionis, ascensionis domini et pentecostes necnon nativitatis, annuntiationis, purificationis et assumptionis beate Marie virginis gloriose, Michaelis archangeli et Johannis baptiste, beatorum Petri et Pauli apostolorum, Stephani et Vincentii martirum, Nicolai et Martini confessorum sanctarumque Magdalene et Lucie virginum ac in dedicatione predictae ecclesie et per ipsius sancte Katerine octavas, devote accesserint annuatim, et qui sacerdotem predictae ecclesie sacrum domini nostri Ihesu Christi ad infirmos corpus associaverint deportantem, aut qui cimiterium ibidem oratione dominica et salutatione angelica frequentaverint, vel qui ad fabricam, luminaria, ornamenta seu alia necessaria ipsius ecclesie manus porrexerint adiutrices, aut qui in bona sui corporis sanitate vel etiam in extremis laborantes quicquam suarum predictae ecclesie legaverint facultatum, de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius ac sanctissime virginis Marie omniumque sanctorum auctoritate confisi singuli nostrum singulis quadraginta dierum indulgentias de iniunctis eis penitentis misericorditer in domino relaxamus ...* D. Hellfaier danke ich für den Hinweis auf R. PIEKAREK, Die Braunschweiger Ablassbriefe. Eine quellenkundliche Untersuchung über die Finanzierung der mittelalterlichen Kirchenbauten im Hinblick auf die damalige Bußpraxis, in: BraunschweigJb 54, 1973, S. 74–137. Der wertvolle Aufsatz enthält, nach Kirchen geordnet, ein Verzeichnis der Braunschweiger Ablassbriefe mit kurzen Inhaltsangaben.

20) Vgl. den Art. »Ablass« von A. ANTWEILER, in: LThK, 2. Aufl. 1957. Zutreffend scheint mir die dort gegebene pastoraltheologische Beurteilung des Ablasses zu sein. Auf die theologischen und kirchenrechtlichen Fragen, die mit dem Ablasswesen verbunden sind, können wir hier nicht eingehen.

ihn stündlich direkt vor Gott stellte; wenn er ihm die vielen kleinen Stützen nahm, die die Kirche ihm in Jahrhunderten an die Hand gegeben hatte. Mit diesen Hilfen hatte sich die Kirche zur Heilsanstalt materialisiert, hatte sie eine prunkvolle Hierarchie aufgebaut. Aber diese Ablassbriefe, die die Gnadenlehre verfälschten, haben den Gläubigen zumindest mit in die christliche Form des Lebens gezwungen. Der Ablassbrief hat mit Sicherheit bewirkt, daß der Gläubige in die Kirche vor den Altar gezogen wurde, daß er neben der Arbeit eine Spur von geistig-geistlichem Leben hatte, daß ihm dort gepredigt wurde: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. Die Ablässe, die um das Jahr 1300 hier in Braunschweig gewährt wurden, fordern den Gläubigen nicht nur zum Besuch der Kirchen auf, für die sie gelten, sie verpflichten ihn auch auf die Teilnahme am Leben der Gemeinde und den kirchlichen Handlungen. Sie sollen, wenn sie Nachlaß ihrer Sünden erwerben wollen, beim Läuten der Glocken helfen, den Priester begleiten, wenn er den Kranken das Sacrum bringt, sie sollen auf dem Kirchhof beten<sup>21)</sup>.

Mit dem Geld, das er in den Opferstock warf, wenn er die Kirche besuchte, unterhielt er zum Teil die Pfarr- und Diözesangeistlichkeit, half er den Armen und baute er seine Kirche mit. Die Pfarrkirchen des Mittelalters sind die bedeutendsten künstlerischen, technischen Leistungen, zu denen sich ein kollektiver Wille von wenigen tausend Menschen zusammengefunden hat. Die Hallenkirchen, die in ihren Dimensionen den Kathedralen nacheiferten, waren das Hochziel, zu dem sich diese Menschen fortreißen ließen. Denn die Kirche war nicht für den Pfarrer da, sondern für die Gemeinde, die sich in den lichten Räumen der bürgerlichen Hallensysteme versammelte.

Daß dieses Wechselspiel von Steigerung der materiellen Möglichkeiten und Entfaltung der Frömmigkeit funktionierte, hatte zur Voraussetzung die Kenntnis der Möglichkeiten städtischer Geldwirtschaft und die Fähigkeiten derjenigen, die sie beherrschten. Die technisch-handwerklich-künstlerische Leistung der Dombauhütten wurde getragen von den administrativen Fähigkeiten der Domkapitel, also gebildeter Männer. In den Städten konnten die Bürger solche Organisationen aufbauen, das Geld verrechnen und verwalten; die Bürger, die solche schriftliche Bildung in Stiftsschulen und bald in eigenen städtischen Schulen von der Geistlichkeit übernahmen, um damit ihre Geschäfte zu besorgen. Die Stadt hatte ihren Schreiber, zunächst einen Geistlichen, bald einen Laien. Die Braunschweiger Kramerinnung hatte so viel Schreibwerk zu besorgen, daß sie spätestens 1325 einen Schreiber benötigte. Die Leute, die im Rate saßen, dürften – neben dem Stadtschreiber – in der Regel in der Lage gewesen sein, ein Stadtbuch zu führen oder eine Stadtrechnung zu prüfen. Dagegen ist es schwer vorstellbar, daß etwa ein dörfliches Burding an die Dorfgenossen folgende Forderung gestellt hätte, die der Rat des Sack, also des kleinsten Weichbildes, um 1330 für die Führung seines Stadtbuches erhob: »Wenn auch das letzte Wort der Eintragung dasteht, darf man nicht schreiben: Dieser Brief ist gegeben, sondern man soll

21) Vgl. o. Anm. 19; weitere Beispiele: UB Stadt Braunschweig II, Nr. 678, 793, 794, 803.

schreiben: Dies bezeugen wir mit unserer Stadt Buch ... Wer im Rat gelehrt (d. h. schriftkundig) ist, der soll die Richtigkeit der Schrift und des Deutschen (*dudesche*) überprüfen<sup>22)</sup>. Die Regierung der Stadt verlangte einen bestimmten Bildungsgrad, wenigstens von einigen Ratsmitgliedern.

Wie in vielen spätmittelalterlichen Städten, wenn nicht in allen, haben geschäftskundige Bürger als Älterleute auch in Braunschweig an der Verwaltung der Vermögen der Pfarrkirchen mitgewirkt. Erstmals kommen sie an St. Ulrici 1288, St. Katharinen 1295, St. Andreas 1302, St. Magni 1308, St. Martini 1316, St. Michaelis 1343/49 und St. Petri 1385<sup>23)</sup> vor. Ob die Einsetzung der Älterleute durch die zugehörige Kirchengemeinde oder durch den Rat erfolgte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Letzteres ist wahrscheinlich. Im »Ordinarius« von 1408 ist jedenfalls das Verhältnis des Rates der Altstadt zu den dort gelegenen Pfarrkirchen, aber auch zu Spitälern und Klöstern genau festgelegt<sup>24)</sup>. Der Altstadtrat setzte je zwei Männer aus den zugehörigen Pfarreien zu Älterleuten von St. Martin, St. Peter und St. Michael ein. Es soll nicht ausgeschlossen werden, daß die Pfarrgemeinden diese Männer vorschlugen, aber ausdrücklich gesagt wird das nicht. Nicht selten waren es Ratsmitglieder. Merkwürdig bleibt, daß die Älterleute der anderen Weichbilde im »Ordinarius« nicht erwähnt werden. Die Älterleute sollten Renten, Gelder und Almosen, die den Kirchen durch Testamente oder *up de taffelen* gegeben wurden, empfangen und davon die bauliche Instandhaltung, *coddewerke*, Lichter, Kirchengesamtheit *unde den slete, de dem goddes huse anliggende is*, bestreiten. Maßnahmen zur Behebung baulicher Schäden oder anderer Gefahren durften sie nur mit Zustimmung des Rates einleiten. Leibzuchten konnten sie nur mit Erlaubnis des Rates verkaufen. Die Bau- und die oberste Finanzaufsicht lagen also für die Altstadtkirchen bei dem Rat dieses Weichbildes. Die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus Unregelmäßigkeiten in diesen geistlichen Finanzgeschäften ergeben konnten, waren zu groß, als daß man diese Dinge Unerfahrenen hätte überlassen können. Die Älterleute mußten schriftlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung führen und auf Verlangen dem Rat Rechnung legen.

Wie ein solcher Amtsträger seine Aufgabe wahrgenommen hat, zeigt die Baurechnung, die der Ratsherr des Hagenweichbildes, Konrad Lutter, geführt hat. Man erfährt, daß er für das Einwölben des Chores 32 Mark, für die Orgel 30 und für ein großes Kreuz ebenfalls 30 Mark verausgabt hat<sup>25)</sup>. Es wird im allgemeinen nicht beachtet, daß eine Begleiterscheinung der viel gescholtenen Materialisierung des Kirchenlebens ein sozialer Fortschritt war. Sowenig wie die hochmittelalterlichen Dome sind die städtischen Pfarrkirchen in Fronarbeit erbaut worden, sondern die von der Kirche verwalteten Gelder

22) UB Stadt Braunschweig III, Nr. 280.

23) DÜRRE (wie Anm. 3), S. 465, 475, 482, 454. – An der Verwaltung von St. Blasien, St. Cyriakus und St. Aegidien war der Rat natürlich nicht beteiligt; GARZMANN (wie Anm. 3), S. 200, Anm. 87.

24) UB Stadt Braunschweig I, S. 163.

25) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 458.

wurden zum Teil als Arbeitslöhne für hochqualifizierte Arbeiter und Künstler ausgegeben, die in freien Lohnverhältnissen standen.

Die Älterleute hatten die Aufsicht über die Kirchner (*opperlude*), denen die Lichter, Heiltümer, Bücher, Kelche, Meßgewänder und anderer Ornat anvertraut waren. Dem Kirchner gingen »Schüler« zur Hand. Auch stand den Älterleuten die Aufsicht über den Frauenstuhl zu, wobei sie bestehende Rechte der Frauen mit gebührender Rücksicht behandeln sollten. Interessant ist, daß etwaige Handgelder für den Frauenstuhl oder *de grafft* als Simonie bezeichnet wurden.

Die Teilnahme der Kirchengemeinden am gottesdienstlichen Leben in der räumlich leicht erreichbaren Kirche schuf Bindungen zwischen den Gemeindegliedern, die so eng waren, wie ihre Häuser standen. Das Moment der Teilnahme, des Dabeiseins, des Sehens und Gesehenwerdens vertiefte die menschlichen und religiösen Kontakte. Dazu kam, daß sich wirtschaftliche Betätigung und städtische Verwaltung überkreuzten und verschränkten, im guten wie im schlimmen Sinne. Das zeigte sich wiederum in der Verflechtung von Frömmigkeit und Finanzwirtschaft<sup>26)</sup>. Der fromme Bürger sicherte sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch Altarstiftungen die Fürbitte der Priester nach seinem Tode. Derlei hatte der Adel seit dem Frühmittelalter getan, wenn er sich in die Totenbücher der großen Klöster eintragen und die Konventsmitglieder am Jahrtag seines Todes für sich bitten ließ. Der Adel hatte den Klöstern dafür Höfe, Äcker, Hörige, Weingärten gestiftet.

In den Städten waren zwar gelegentlich auch Klöster die Empfänger solcher frommer Stiftungen, in der Regel jedoch die Pfarrkirchen. Der eine Pfarrer einer Pfarrkirche konnte die zahlreichen Meßstiftungen, die die Bürger errichteten, nur mit Hilfe von Meßpriestern versehen. Eine Pfründe konnte in Form einer Kaplanei verwaltet werden. In diesem Falle nahm der Pfarrer die Stiftung sowie die Renten entgegen und besoldete davon einen Priester, für dessen Kost und Wohnung er verantwortlich war<sup>27)</sup>. Das zwischen Stifter, Pfarrer und Meßpriester bestehende Rechtsverhältnis überwachte der Rat der Stadt. Der Rat, der die Rechtsgarantie für die ordnungsgemäße Verwirklichung des Stifterwillens übernahm, gewann damit einen entscheidenden Einfluß auf das religiöse Leben der Stadt. Wenn die Stadt von politischen Erschütterungen erfaßt wurde, konnten sich diese Vibrationen bis zu den Meßpriestern und der Abhaltung der Messen fortsetzen.

Der Einfluß des Rates auf die Stiftungen an den Pfarrkirchen konnte noch weiter gehen, noch direkter sein. Der Rat konnte das Patronat über eine Seelgerätestiftung direkt übernehmen und den Pfarrer, also den Vertreter des Bischofs, ausschalten. In solchen Fäl-

26) In ihren rechtlichen Kategorien hat SCHULTZE (wie Anm. 3), S. 114, die Pfründenstiftungen analysiert.

27) Den Übergang der Pfründenverwaltung von den Pfarrern auf den Rat hat dargelegt J. HEEPE, Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Phil. Diss. Göttingen 1913; dazu auch SCHULTZE (wie Anm. 3), S. 116ff. In Braunschweig konnten der Rat bzw. die Räte noch unumschränkter über die Altarpfründe verfügen als in anderen Städten, da hier eben die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, deren Diözesangrenze durch die Stadt lief, fast ausgeschaltet waren.

len übernahm der Rat direkt das Patronat über die Stiftung und stellte den Meßpriester an, er ›belehnte‹ ihn, konnte ihn bei Amtsverfehlungen relegieren und aus dem Amt entfernen. Der städtische Rat griff also in die geistliche Versorgung und Verwaltung mit den Praktiken der Ratsverwaltung ein. An solchen Stellen allein innerhalb der städtischen Kirchenverfassung kann man schon erkennen, daß Luthers weltlicher Summepiskopismus keineswegs eine Institution war, die gewissermaßen aus heiterem Himmel kam; sie war auf verschiedenen Gebieten in der Alten Kirche schon vorbereitet.

Damit die Messen an den Altären regelmäßig gehalten wurden, mußte die geldwirtschaftliche Verwaltung des Dienstkaptals für die Meßner funktionieren. Man muß sich deutlich vorstellen, daß ein Unterschied bestand etwa zwischen der Versorgung der Domgeistlichkeit von Trier, der der Wein und die Lebensmittel aus den Klosterhöfen in natura auf Karren zugeführt wurde, wie uns dies die Hofordnung des 11. Jahrhunderts sehr anschaulich beschreibt, und dem Unterhalt eines Meßpriesters in Braunschweig im 14. Jahrhundert. Wenn es sich um eine Kaplaneistiftung handelte, verwalteten Pfarrer und Älterleute das Rentenkapital gemeinsam. Der Bürger, der in der mittelalterlichen Stadt dem Frömmigkeitsstreben seiner Mitbürger zur Verwirklichung verhelfen wollte, mußte etwas vom Umgang mit Geld und Renten verstehen, als ob er in der Kämmerei des Rates säße. Kein Wunder, daß die Braunschweiger Pfarrkirchen alle die Verwaltungsbehelfe, die Kopialbücher und Rechnungsbücher nachbildeten und bis auf den heutigen Tag in großer Vollständigkeit erhalten haben.

Selbstverständlich blieb das Stiftungskapital der Pfarrkirchen, Spitäler und Bruderschaften nicht allein in deren Verfügung, sondern es arbeitete. Wir geben ein Beispiel für die finanzielle Verklammerung. 1302 verkauften Alexander von Mander und seine Frau ihr Haus für 40 Mark zur Ausstattung des Nikolai-Altars in St. Katharinen<sup>28)</sup>. Der Pfarrer hatte darauf keinen Einfluß, sondern mußte nur zustimmen, daß der Rat dieses Geld nahm, um damit das niedergebrannte Gewandhaus neu zu bauen. Der Pfarrer erhielt sechs Talente für die Versorgung des Altars. Der Pfarrer bezahlte dafür den Vikar, der nach den üblichen Bedingungen Dienst an solchen Altären versehen sollte. Nun kaufte der Pfarrer seinerseits vom Rat für zehn Mark einen Zins in Höhe von einer Mark. Diesen gab der Pfarrer oder sein Vikar den drei Altaristen für Bäder und Kleider.

Ein anderes Beispiel: Der Vikar Johannes von Lüneburg an St. Blasien kaufte für fünf Mark eine Rente von zehn Schillingen von der Pfarrkirche St. Katharinen<sup>29)</sup>. Dafür sollte das Fest der 11 000 Jungfrauen und der heiligen Elisabeth gefeiert werden. Das sollte so geschehen: Die Älterleute (*provisores*) von St. Katharinen sollten an jedem der beiden Feste dem Pleban zehn, den beiden Altaristen fünf Pfennige, jedem der beiden Schüler drei Pfennige, jedem der beiden Glöckner je zwei Pfennige und zehn Pfennige für zwei Kerzen am Altar der 11 000 Jungfrauen geben. Ebenso sollte man am Fest der heiligen Elisabeth verfahren.

28) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 504.

29) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 504.

Wir hoffen, zumindest angedeutet zu haben, wie die Finanztechnik der Bürger, die Technik der Geldwirtschaft mit Perfektion im geistlichen Bereich angewandt wurde. Die Bürger hatten die Praktiken der Verwaltung und der Geldwirtschaft von der Kirche übernommen und fortgebildet. Man kann überspitzt sagen: Man konnte in der spätmittelalterlichen Stadt nicht mehr fromm sein, ohne die Finanzen in Bewegung zu setzen, weil die Männer, die Meßpriester, die für die Seelen beteten, existieren mußten. Dazu benötigten sie Bargeld, weil die Stadtwirtschaft nur mit Bargeld arbeitete.

Diese fromme Finanzwirtschaft konnte weit über die Mauern der Stadt hinausreichen. Eine Seelenmesse konnte mit dem Ertrag einer Siedehütte in Lüneburg verbunden sein. Wir geben ein Beispiel.

In Vollstreckung des Testamentes ihres verstorbenen Mannes Johannes Felix stiftete dessen Frau Elisabeth ein Chor Salz von der Siedehütte Deynghe in der Lüneburger Saline für den Altar St. Andreas, Matthias, Auctor und Elisabeth in St. Martin zu ewigen Zeiten<sup>30)</sup>. Die Ratmänner der Altstadt sollten die Rente in Empfang nehmen und damit den Kanonikus von St. Blasius, Siegfried von Alten, der zugleich Pfarrer an St. Martin war, zu den genannten Bedingungen versorgen. Wir heben nur die Verflechtung solcher geistlicher Dienste mit wirtschaftlichen Abhängigkeiten weit außerhalb der Stadt hervor. Eine große Zahl von Altären war mit Gütern und Zinsen in nächster Nähe der Stadt begabt. Außer dem städtischen Territorium bildete sich ein Glacis von verstreuten privatrechtlich-kirchlichen Beziehungen um die Stadt, auf die der Rat durch seine Aufsicht über die Pfarrkirchen Einfluß hatte.

In diesem komplizierten Netz von Rechtsgeschäften, in dem die Kirchen und die zahlreichen Pfarrer, Vikare, Altaristen, Glöckner, Schüler verfangen waren, lag eine große Gefahr. Es mußte dem armen Manne, der es so wenig durchschaute wie die Notwendigkeiten der großen Politik, die der Rat mit Straßen und Burgen betrieb, unübersichtlich, ja undurchschaubar und damit verdächtig sein. Dieses Mißtrauen machte sich in den Braunschweiger Schichten gewaltsam Luft. Man muß andererseits bedenken, welche Versorgungsleistungen für eine große Zahl von Altaristen, also Männer auf der untersten Stufe der Hierarchie, hier vollbracht wurden.

Die Weichbilde hatten am Beginn des 14. Jahrhunderts dem Stadtherrn große Rechte in der Stadt entwunden und die Selbstverwaltung ihrer rechtlichen und materiellen Belange ausgebaut. Sie hatten darüber hinaus ihr geistliches Leben in eine organisierte Form gebracht. Die entweder schon vollendeten oder noch im Bau befindlichen großen Pfarrkirchen erhoben sich als eindrucksvolle Denkmäler ihres Glaubens, ihrer wirtschaftlichen Kraft, ihrer organisatorischen Fähigkeit und ihres künstlerischen Geschmacks und Anspruchs über die Dächer der Stadt. Es war nur folgerichtig, wenn die Stadt sich nicht mit der Einflußnahme auf die Pfarrkirchen begnügte, sondern 1317 noch einen Schritt weiter vorwärtsdrängte. Herzog Albrecht gab dem Verlangen der Bürger, jedes stadtherrliche

30) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 849.

Recht an den Kirchen auszuschalten, nach, indem er dem Rat die Kapelle zum Heiligen Geiste vor der Stadt überließ (*mit dber lenwere undbe mit allem rechte unde aller nuth, also also we se ghebat hebbet unde an os ghekomen is*)<sup>31</sup>). Die Bürgerschaft zwang dem Stadtherrn die Zusage ab, »daß wir oder unsere rechten Erben keine Klöster oder Konvente mit geistlichen Männern oder Frauen einrichten oder innerhalb der Stadt und ihrer Mauern und auch außerhalb der Stadt, soweit ihre Viehtrift geht, erlauben wollen«. Es ist für die Komplexität der Vorstellung vom freien Bürger und der Selbstverwaltung der geistlichen Belange im Rahmen des Kirchenrechtes wichtig, daß der Herzog gleich im nächsten Satz sagte: »Wir bekennen auch dies, daß wir und unsere rechten Erben derselben unserer Stadt Braunschweig und ihren Bürgern, namentlich in der Altstadt, im Hagen, in der Neustadt und in der Altewiek, die Gnade und das Recht verliehen haben, die darin Bürger und Bürgersöhne sind, daß sie frei sein sollen von aller Ansprache.« Dann wird ausführlich das Recht »Stadtluft macht frei über Jahr und Tag« definiert. Man muß aus der engen Koppelung der beiden rechtlichen Aussagen in einer Urkunde schließen: Die freie Entscheidung über die Kirchenverfassung innerhalb der Stadt war ein wichtiger Bestandteil bürgerlicher Selbstverwaltung.

Der Stadtherr hatte sich allerdings mit diesem Vertrag eine gefährliche Fessel auferlegt oder auferlegen lassen; denn schon 1307 hatten sich die Dominikaner mit seiner Erlaubnis am Bohlweg niedergelassen<sup>32</sup>). Der Orden hat mit der ihm eigenen Beharrlichkeit seine Rechte ausgebreitet. Die in Jahrzehnten gewachsenen seelsorgerischen, menschlichen und wirtschaftlichen Bindungen bewirkten, daß die Trennungslinie nicht zwischen Laien und Geistlichen, sondern zwischen Bürgern und Weltklerus auf der einen und Mönchen auf der anderen Seite lief. 1319 sah sich Herzog Otto gezwungen, von dem zwölf Jahre vorher gelobten Ausschluß der Bettelorden förmlich abzurücken und den Bürgern und den Pfarrherrn einen Kompromiß anzubieten<sup>33</sup>). Die schwierige Lage des Herzogs kommt in der Form dieses Vertragsabschlusses zum Ausdruck. Vertragschließende waren die Prioren der sächsischen Dominikanerprovinz einerseits und die Bürger und Pfarrer ande-

31) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 820.

32) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 597. Die Niederlassung der Dominikaner hatte eine Vorgeschichte. 1294 hatte Herzog Albrecht auf Bitten König Adolfs den Dominikanern den Bau eines Klosters in Braunschweig gestattet; ebd., Nr. 403.

33) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 866. – Zwischen der Pfarrgeistlichkeit und den Bettelorden gab es an vielen Orten Spannungen, weil die Bettelmönche zunächst das Recht gehabt hatten, überall zu predigen und Beichte zu hören. Bonifaz VIII. und Clemens V. hatten diese Seelsorgetätigkeit eingeschränkt. Es sei daran erinnert, daß am Beginn des 14. Jhs. der Armutsstreit im Franziskanerorden die Kirche erschütterte. In ihn ist bekanntlich auch Ludwig der Bayer verstrickt worden. – An schweizerischen Städten hat die Frage untersucht: B. E. STÜDELI, *Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt* (Franziskanische Forsch. 21), 1969. Vgl. ferner H. HÖING, *Kloster und Stadt*, Diss. Münster 1977 [1981 erschienen]. Die auch in anderer Hinsicht etwas magere Arbeit erbringt zu den hier behandelten Konflikten zwischen Bettelorden und Pfarrgeistlichkeit bzw. städtischen Räten nichts.

rerseits. Der Herzog und sieben Adelige verbürgten sich nur für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

Der Braunschweiger Konvent verpflichtete sich, die dem Fürstentum Braunschweig, dem Klerus und Volk von der Kurie gewährten Privilegien in keiner Weise zu beeinträchtigen. Die als Prediger meist äußerst gewandten Ordensbrüder mußten sich verpflichten, an bestimmten Zeiten keine »Predigten zu halten, die das Volk auseinanderlaufen lassen«. An kirchlichen Feiertagen durften sie während der Messe nicht predigen, »um das Volk nicht von den Pfarren wegzuziehen oder abzuhalten«. Sie durften nur auf ihren Grundstücken nach dem Mittagessen an Sonn- und Festtagen predigen. Nur bei ganz wenigen Gelegenheiten war es ihnen erlaubt, in St. Katharinen und St. Martin wechselweise mit den Franziskanern zu predigen. Die üblichen, in der Form feierlichen, abgeschlossenen Testamente sollten die Mönche nicht ändern, es sei denn unter Beibehaltung derselben Form. Der Pfarrklerus fürchtete, durch die billigen Bettelmönche aus seiner führenden Stellung verdrängt zu werden. Die Mönche sollten dessen Rechte weder offen noch versteckt beeinträchtigen und sich in das Predigen in den Pfarrkirchen nicht über die abgesteckten Vereinbarungen hinaus einmischen, es sei denn, sie würden vom Pfarrer dazu aufgefordert. Erbgut durften sie nur über Jahr und Tag behalten, dann mußten sie es weiterverkaufen. Zu dem in ihrem Besitz befindlichen Grundstück durften sie kein weiteres unter Weichbildrecht stehendes erwerben, höchstens mit Erlaubnis des Rates. Gegen den Willen der Eltern durften Söhne, die in der Stadt lebten (*sub patria potestate*), nicht in den Dominikanerorden eintreten. Gegen ein Statut Bonifaz' VIII. durften sie niemand veranlassen, sich bei ihnen bestatten zu lassen. Außerdem mußten sie von Beerdigungen, die bei ihnen stattfanden, Gebühren an die Pfarrer abführen.

Als dieser Vertrag abgeschlossen wurde, war schon seit Jahrzehnten eine Entwicklung im Gange, die geeignet war, die in den Pfarreien straff organisierte gottesdienstliche Verrichtung aufzulockern. Ihre Wurzeln lagen in den Bruderschaften. Ansätze zu bruderschaftlichen Zusammenschlüssen boten schon die Spitalgründungen, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu beobachten und an manchen Orten ein sicheres Anzeichen für die Ausbildung einer Bürgergemeinde sind. In den Bruderschaften – die »Zum Heiligen Geist« gehört zu den frühesten – fanden sich Bürger zur Hilfe an kranken und armen Mitbürgern zusammen. Da nicht jede Pfarrei ein eigenes Spital benötigte noch unterhalten konnte, waren sowohl in der Gemeinschaft derer, die eine solche Anstalt materiell trugen, als auch derjenigen, die in ihr lebten, Gruppen vereinigt, die über die Pfarrgrenzen hinweggriffen.

Das erste in Braunschweig bekannte Spital war das dem heiligen Johannes geweihte. Es wird 1224 genannt<sup>34)</sup>. Schon 1278 fiel es einem Brand in der Altwiek zum Opfer und

34) 1224 nahm Pfalzgraf Heinrich das Spital in seinen Schutz; UB Stadt Braunschweig II, Nr. 61. S. REICKE, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter I, 1932 (Neudruck 1961), S. 102f., geht davon aus, daß es sich um eine aus allgemeinen Zuwendungen der Gläubigen errichtete Ansiedlung der Johanner gehandelt habe. Es ist indes die Frage, ob man dies aus dem kurzen Hinweis: ... *eadem libertate eam*

wurde nicht wieder aufgebaut. Bei der gleichen Gelegenheit wurde auch das 1245 auf einer Okerinsel, einem hygienisch günstigen Standort, erbaute Marienhospital niedergebrannt. Schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts soll das zur Aufnahme von Aussätzigen bestimmte Spital St. Leonhard gestiftet worden sein. Die vom Rat der Altstadt vor dem Petritor 1327 erbaute Kapelle St. Thomas wurde nach wenigen Jahren zu einem Pilgerspital erweitert. Das Cyriakusstift überließ das Patronatsrecht über das Thomasspital dem Rat der Altstadt, obwohl das Spital innerhalb der dem Stift inkorporierten Petripfarrei lag. Die große Pest von 1350 war Anlaß, vor dem inneren Wendentor das Spital St. Jodocus zu gründen.

Spitäler waren kirchliche Institutionen, die Geistliche und Laien zusätzlich zu den Pfarrgottesdiensten zu kirchlichen Handlungen, aber auch zu gemeinsamen Verwaltungsakten zusammenführten. Ein Spital mußte über einen so großen Fundus an Grundrenten verfügen, daß dieser ausreichte, um einer größeren Gruppe arbeitsunfähiger Menschen einen bescheidenen Lebensabend zu ermöglichen. Die Stifter von Grundstücken und Grundrenten erhofften sich durch ihr Opfer das Gebet der Priester. Die Spitäler trugen dazu bei, sowohl die Zahl der Altäre als auch das Volumen des in der Stadt verwalteten und bewirtschafteten geistlichen Kapitals zu vergrößern. Die Verwaltung des Stiftungskapitals und die Versorgung der Kranken verlangten die Mitwirkung der Laien, ja sie wurden ihre vornehmliche Aufgabe. Die Männer und Frauen, die sich für den Dienst an den Hilflosen zur Verfügung stellten, nahmen das Evangelium im buchstäblichen Sinne. Für die Kranken und Alten waren Bürger tätig, die bereit waren, als Laien ein heiligmäßiges Leben zu führen, ein Leben an der Schwelle zu den Gelübden der Mönche und den Weihen der Priester. Der Zusammenschluß zu Bruderschaften war eine Frage der Zeit. Der Rat verstand auch die Spitäler unter seine Aufsicht zu ziehen. Er gelangte bald in den Besitz des Patronats der Altäre. Gleich den Altären der Pfarrkirchen waren an dem Hauptaltar St. Marien der Spitalkapelle neben dem Pfarrer mehrere Vikare tätig: 1458 waren es sechs Vikare und zwei Schüler. Der Rat der Altstadt übte die Aufsicht über das Marienspital durch zwei Provisoren aus. Als innerhalb des Spitals eine Trennung der Reichen von den Armen eintrat, widersetzte sich die Bürgerschaft dieser Entwicklung.

Die am Marienspital tätigen Personen haben sich im 14. Jahrhundert zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen, und sie waren es, die den Vertrag von 1319 auflockerten. Sie ließen 1329 in das Teidungsbuch der Altstadt eintragen, daß die Dominikaner sich verpflichtet hätten, allen Mitgliedern der Liebfraueingilde am Altar ihrer Klosterkirche (*in*

*munientes, qua universe domus eiusdem ordinis ex donacione regum et principum munite subsistunt* entnehmen kann. Da der Orden sonst in der Urkunde nicht erwähnt wird und Ordensmitglieder auch in der Zeugenreihe, die nur aus landesherrlichen Vasallen (Ministerialen) und der Erwähnung der *universi cives nostri Brunswikenses* besteht, ist es fraglich, ob das Spital dem Orden zugehörte. Wahrscheinlich handelte es sich um eine Stiftung von Bürgern, und man wollte nur das institutionelle Vorbild der Johannerspitäler zum Ausdruck bringen.

*dem ostene*) zum Heil der Spitalinsassen an allen Werktagen eine Seelenmesse zu singen<sup>35)</sup>. An bestimmten Feiertagen wurden weitere Messen vereinbart. Die Bruderschaft sollte im Leben und im Tode an allen guten Werken des Konventes teilnehmen. Man hat den Eindruck, daß eine kleine Spitze gegen den Vertrag von 1319 beabsichtigt war, wenn der Konvent der Dominikaner in die erhaltene Urkunde über diese Abmachungen einfügen ließ, daß dieser Vertrag in das »öffentliche Stadtbuch« eingetragen werden sollte. 1329 war der Bann zwischen Bürgerschaft und Bettelorden gebrochen, denn nur vier Monate später schloß die Marienbruderschaft mit den Franziskanern einen ähnlichen Vertrag über die Aufnahme in die guten Werke dieses Konventes und verschrieb ihr den Altar St. Nikolaus, an dem die Messen für die Bruderschaft speziell gehalten werden sollten<sup>36)</sup>.

Zu den Bruderschaften, die räumlich über die Pfarreien hinübergriffen, gehörten die Kalande. Im üblichen Verständnis sind Kalande vereinsähnliche Verbindungen von Pfarrern und anderen Geistlichen meist einer Sedes, die sich am Beginn jedes Monats – daher ihr Name – zu gemeinsamen Andachten zusammenfanden; sie berieten die im Laufe des Monats vorzunehmenden Gottesdienste und beendeten ihre Zusammenkünfte oft mit opulenten Mahlzeiten. Neben den rein geistlichen Kalanden gab es auch solche, die Laien, und zwar Männer und Frauen, aufnahmen. Solche kannte man in Braunschweig. Die angedeuteten Züge trägt die Bruderschaft des Heiligen Geistes, die schon 1265 gegründet wurde und ihre Gottesdienste in der Georgenkapelle der Burg abhielt. Dieser Kaland umfaßte Priester aus Braunschweig und Pfarreien der Umgebung, ihm gehörten auch Frauen an. Die Fürsorge für Gebrechliche und Arme machte den Erwerb von Grundstücken und eine Verwaltung der Besitzungen und Grundrenten nötig. 1367 erwarb der Kaland den Tempelhof am Bohlweg. Die Leitung des Kalands hatte ein Dechant, im übrigen waren an der sehr komplizierten Verwaltung auch Laien beteiligt. Der Aufbau der Geschäftsordnung läßt verschiedene grundsätzliche Probleme hervortreten: Auch wenn sich in der Bürgerstadt des Spätmittelalters eine verinnerlichte Liebestätigkeit entfalten und in sozialer Hilfe wirksam werden wollte, konnte dies nur einen Effekt haben, wenn sie sich der Organisations- und Verwaltungsformen bediente, die Kirche und Stadt ausgebildet hatten. Da Geld in genügender Menge und gleichmäßigem Fluß durch Betteln nicht zu erlangen war, konnte dies einmal durch den Ankauf von Gütern und die daraus fließenden Renten geschehen. Außerdem konnte der Zweck der Bruderschaft dadurch erreicht werden, daß der als kirchliche Organisationsform etablierte Kaland sich Ablässe und damit Almosen verschaffte. Der Wirkungskreis des Kalands wurde dadurch erweitert, daß er in Verbrüderung mit anderen Kalanden trat. Es breitete sich über das Netz der Pfarrkirchen, Klöster, Stifter und Spitäler ein weiteres Geflecht geistlicher Verbindungen, das vielfältig mit Immobilien, Renten und anderen Mitteln der Geldwirt-

35) UB Stadt Braunschweig III, Nr. 248, S. 189.

36) UB Stadt Braunschweig III, Nr. 270.

schaft verflochten war. Niemand wird bestreiten können, daß Gründung und Ziele der Bruderschaft des Kalands rein geistlichen Zwecken, ja einem Ungenügen an der bloßen Organisationsform der Pfarrei entsprang, aber sie konnte sich nur in den städtischen Administrationspraktiken realisieren. Nur über Kämmerer, ordentliche Rechnungsführung, Bewirtschaftung der Güter konnte dem Armen geholfen werden. Es wäre ganz verfehlt, die Kalandsbruderschaften damit als bloße soziale Hilfsorganisationen zu betrachten. Das zentrale Anliegen war zunächst die geistliche Fürbitte der Mitglieder. Den Laien in der Genossenschaft des 1307 gestifteten Gertrudenkalands war es aufgegeben, täglich sechs Vaterunser und sechs Ave Maria für die lebenden und die verstorbenen Mitglieder zu beten<sup>37</sup>). Die Priester des Kalands mußten jährlich zwölf Messen halten oder halten lassen. Jeder mußte täglich zwei Psalmen lesen und sich an den Seelenmessen für die Mitbrüder beteiligen. Man hat den Eindruck, daß in der komplizierten Verfassung des Gertrudenkalands die Administrationspraktiken, die die Bürger in der städtischen Verwaltung kennengelernt hatten, angewandt wurden. An der Spitze des Gertrudenkalands stand auf Lebenszeit der Propst; er erhielt von allen Gaben, die für Messen gespendet wurden, den doppelten Anteil eines geistlichen Bruders. Bei wichtigen Verwaltungsakten standen ihm drei oder vier *cooperatores* bei. Mit diesem zusammen wählte er auf die Dauer von zwei oder drei Jahren drei oder vier *consiliarii*. Alle diese Personen bildeten den Kalandsrat.

Ein Zeichen dafür, daß trotz vieler, zum Teil aber im Rahmen städtischer Wirtschaft, Verfassung und Frömmigkeit unvermeidlicher Formen der Kapitalisierung geistlichen Lebens alle die aufgezeigten Bestrebungen in einer echten Gläubigkeit wurzelten, ist nicht zuletzt auch die Ausbreitung der Beginnenkonvente auch in Braunschweig. Diese aus Brabant kommende Entwicklung erreichte im 13. Jahrhundert die Stadt<sup>38</sup>). 1290 gründete Johann der Schmied gen. v. Münstedt für eine Schwesternschaft von zwölf Frauen am Petrikirchhof das erste von wahrscheinlich 14 Braunschweiger Beginnenhäusern<sup>39</sup>). In den Beginnenhäusern lebten Frauen ohne Ordenszugehörigkeit und ohne Gelübde zusammen. Obwohl diese typisch städtische Armutsbewegung eine Reaktion auf Stadtwirtschaft und bürgerlichen Reichtum war, konnten auch diese besitzlosen Frauen ihr frommes Leben innerhalb der städtischen Ordnung nur in den Formen einer geregelten Verwaltung führen.

Wir besitzen eine große Anzahl von Zeugnissen, die uns Auskunft darüber geben, welche rechtlichen Formen das Frömmigkeitsstreben der Bürger auch dieser Stadt gefunden hat. Spärlich dagegen sind die Überreste, in denen durch Wort oder Bild Glauben und religiöses Empfinden der Bürger unmittelbar für uns sichtbar werden. Von den mehr als 300 Altären der Kirchen und Kapellen sind nur wenige erhalten geblie-

37) REHTMEIER, Kirchenhistorie I (wie Anm. 3), S. 172–181; DÜRRE (wie Anm. 3), S. 558.

38) Darüber allgemein: H. GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter, 2. Aufl. 1961, S. 319ff.

39) UB Stadt Braunschweig II, Nr. 363.

ben<sup>40)</sup>. Der einzige große Flügelaltar, in seiner künstlerischen Herkunft umstritten, stammt aus der Blasiuskirche. Soweit ich sehe, kennen wir keinen der vielen Altarstifter in effigie auf einer Tafel.

Breviere, Stundenbücher und persönliche Aufzeichnungen, die uns Einblicke in das religiöse Denken des einzelnen Bürgers gewähren könnten, fehlen ebenfalls. Schriftliche Äußerungen zur Frömmigkeit und zum Glaubensleben in Braunschweig besitzen wir nur von Mönchen des Aegidienklosters. Die schriftstellerische Tätigkeit im Kloster kreiste um die dort verwahrte Heilig Blut-Reliquie, den heiligen Aegidius und den heiligen Autor. An der theologischen Streitfrage, ob es überhaupt Reliquien des heiligen Blutes geben könne, haben sich Kanoniker bzw. Mönche aus St. Blasien, St. Aegidien und dem Franziskanerkloster beteiligt.

In einem spannungsvollen Verhältnis stand die Bürgerschaft zu ihrem Stadtheiligen St. Autor, dessen Reliquien St. Aegidien verwahrte<sup>41)</sup>. Bedeutende mittelalterliche Städte rechneten es sich zum Ruhme an, einen berühmten Heiligen, möglichst einen Apostel, wie die Venezianer den heiligen Marcus, als Beschützer zu besitzen. Der Stadtheilige hat vielerorts das Selbstbewußtsein der Bürgerschaft geprägt. Noch heute macht der Löwe des heiligen Marcus gewissermaßen den Venezianer aus. So ungetrübt war das Verhältnis der Braunschweiger zu St. Autor nicht. Daß der Heilige nicht Patron einer Pfarrkirche der Bürgerschaft, sondern eines Klosters war, in das allerdings auch viele Bürgersöhne eintraten, hätte kein Grund zu sein brauchen, daß sich die Bürger mehr unter Zwang mit ihm befreunden konnten. Der Heilige hatte, wie Arnold von Lübeck berichtet, angeblich im Jahre 1200 den Abzug König Philipps aus der Belagerung der Stadt bewirkt. Die Zahl der Wunder, die ihm darüber hinaus zugeschrieben wurde, war gering. Arnold von Lübeck, einst Mönch in St. Aegidien, berichtet zuerst, daß die Gebeine St. Autors in Prozession durch die Stadt getragen wurden. In der Altstädter Stadtrechnung von 1354 wird sie zuerst erwähnt. Die Pest der Jahre 1349/50 brachte auch den Braunschweiger Heiligen zu höherem Ansehen. Die Räte der fünf Weichbilde beschlossen, das Autorsfest mit der Geistlichkeit zu feiern. Als Opfer sollten fünf große Kerzen, für jedes Weichbild eine, in Prozession des Volkes und der Geistlichkeit nach St. Aegidien getragen werden. Den Mönchen sollten aus den Kämmereien der Stadt besondere Konsolaten gereicht werden. Die Bauermeister sollten die Kapläne der Räte zur Prozession entbieten. Zur Feier des Autorstages waren insbesondere die Gilden aufgerufen.

Der Heilige blieb den Geschicken der Stadt besonders verbunden. Als die Stadt die Nachwirkungen der Schicht von 1374 überwunden hatte, wurde die Errettung St. Autor

40) H. GMELIN, Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen und Bremen, 1974. Das Städtische Museum Braunschweig besitzt »zwei Tragaltärchen« »aus der Magni- und Michaeliskirche«, »die auch als Reliquienbehälter dienen«; B. BILZER u. G. SPIES, Das Städtische Museum Braunschweig, 1968, S. 20.

41) Berthold MEIER, Legenden und Geschichten des Klosters St. Aegidien zu Braunschweig, hg. von L. HAENSELMANN, 1900.

zugeschrieben. Die Sühne, mit der die Stadt ihre Wiederaufnahme in die Hanse erkaufte, umfaßte auch den Bau der Kapelle St. Autors beim Altstädter Rathaus<sup>42)</sup>. Der Heilige war damit dem Rat enger verbunden als bisher, und nicht nur diesem. Wie in der »Heimlichen Rechenschaft« die Erfahrungen der Schicht zur ewigen Belehrung des Rates aufgezeichnet wurden, wurden Künftige auch im geistlichen Bezug nicht aus der Erinnerung an die Opfer von 1374 entlassen. Diese, deren Totenschilder in der Kapelle aufgehängt wurden und damit Denkmalsfunktion erhielten, standen hinfort zwischen den Stadtheiligen und dem regierenden Rat, wenn dieser verpflichtet war, jährlich am Aufstandstage für die Opfer Vigilien und Messen zu halten. Der Heilige wurde damit zur dauernden Mahnung für die politische Moral des Rates.

Allerdings hat St. Autor auch danach nicht die beherrschende Gewalt über die Bürgerschaft gewonnen wie die Stadtheiligen italienischer Kommunen. Das Verhältnis blieb ein gequältes. Der Streit zwischen dem Kapitel von St. Blasius und dem Rat um die Besetzung der Pfarre von St. Ulrich und die Auseinandersetzung mit diesem Kapitel um die Errichtung zweier möglichst unabhängiger Schulen in den Jahren 1413 und 1414 haben die Spannung um die Kirchenverfassung der Stadt verschärft. Solche Streitigkeiten gab es im Spätmittelalter allenthalben, und sie sind kein Anzeichen für eine prinzipielle Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, die an den Glauben gerührt hätte. Der Rat beendete diesen »Pfaffenkrieg« dadurch, daß er den Schrein des heiligen Autor mit neuem Zierat versehen ließ.

Als sich 1445 über der Stadt einmal mehr die Wolken einer Schicht zusammenzogen, verbrachten die Ratsherren, die sich bedroht glaubten, die Nächte in St. Cyriakus vor der Stadt und in St. Aegidien, nutzten also das kirchliche Asylrecht. Als sich die Nachrichten vom drohenden Aufstand verdichteten, gelobte der Rat, dem Stadtheiligen einen silbernen, mit Gold und Edelsteinen verzierten Sarg zu stiften, falls Gott ihn, den Rat, vor dem Aufstand bewahrte. Wie man weiß, wurde 1446 ein ähnlich schroffer Zusammenprall zwischen Rat und Aufbegehrenden abgewendet wie 1374. Der Rat mußte zu seinem Gelübde stehen.

Erst jetzt erfährt man, daß die älteren Nachrichten über die Substanz der Reliquien offenbar ungenau gewesen waren. Bis 1440 standen am Hochaltar von St. Aegidien zwei hölzerne Schreine, auf der nördlichen Seite ein vergoldeter und mit Edelsteinen besetzter, auf der südlichen Seite ein anderer, der nur bemalt war. Über den Inhalt der beiden Schreine besaß man unsichere Kunde. Der zweite Schrein, der angeblich andere Heiligenschreine enthielt, die man mit dem heiligen Autor aus Trier herangeführt hatte, war morsch. 1455 ließ Abt Berthold Meier den Schrein öffnen; er enthielt eine Fülle von Gebeinen verschiedener Heiliger, alle mit urkundlichen Zeugnissen versehen. Abt Berthold Meier drängte nun den Rat, er solle sein Gelübde endlich erfüllen, und ließ in einer feierli-

42) H. L. REIMANN, *Unruhe und Aufruhr im mittelalterlichen Braunschweig* (Braunschweiger Werkstücke 28), 1962, S. 59f.

chen Zeremonie am 29. Februar 1456 in St. Aegidien den Schrein des heiligen Autor ebenfalls öffnen. Auch dieser Schrein enthielt außer St. Autor angeblich die Reliquien einer ganzen Anzahl anderer Heiliger. Der Rat stand bei der Erhebung der Gebeine dabei. Nachdem man sich der Echtheit der Gebeine glaubte versichert zu haben, wurden sie wieder in den Schrein gelegt.

Am 16. Oktober 1456 übergab der Rat dem Aegidienkloster endlich den neuen Schrein für St. Autor. Es wurde in Urkunden festgehalten, daß der Schrein Eigentum des Klosters bleiben und von ihm nie verpfändet oder verkauft werden sollte. Für Verlust durch Diebstahl sollte der Konvent keine Verantwortung tragen. Man sieht, daß der Besitz oder die keineswegs seltene Entwendung von Heiligengebeinen in die Formen des mittelalterlichen Sachenrechtes eingekleidet wurde. Niemand dürfte dieses Eindringen des Profanen in das Heilige als absonderlich empfunden haben.

Am 27. März 1457 morgens acht Uhr zogen Klosterkonvent, die Gilden der Stadt mit Kerzen zu einer für den Rat und die zelebrierenden Äbte vor St. Aegidien errichteten Tribüne. Die Menschen der Epoche, auch in Braunschweig, beherrschten längst die Mittel der großen, auf das Volk, die Masse wirkenden geistlichen Demonstration in Prag so gut wie in Erfurt oder Paris. St. Aegidien zeigte den auf die augenscheinlich erfaßbaren Gegenstände des Glaubens gerichteten Massen alle Reliquien, die das Kloster besaß: Schweiß und Blut Christi, Holz vom Kreuz Christi, Gebeine von neun Aposteln, vierzig Märtyrern und zahlreichen anderen heiligen Männern und Frauen.

Die Umbettung der Gebeine, ein im einzelnen komplizierter Akt, wurde vorgenommen. Das letzte Pfeilerchen an dem neuen Sarkophag setzte der Goldschmied Hans Scherping freilich erst 15 Jahre später.

Mit großer Verzögerung hatte sich der Rat der Stadt, in deren Mauern seit Jahrhunderten der ungeheure Schatz der Heiltümer seines Fürstenhauses lag, ganz zu seinen Heiligen bekannt. Daß der in St. Aegidien verwahrte Heilige nun in eine lebendige Verbindung mit der Bürgerschaft trat, mochte mit darauf zurückzuführen sein, daß der Konvent des Klosters fast ausnahmslos von Bürgersöhnen gestellt wurde.

Die Mönche gaben für die künftig an Laetare abzuhaltende große Prozession zu Ehren St. Autors bemerkenswerte Begründungen: Sie hielten diese Ehrung für notwendig, 1. weil man Gott und dem Heiligen für die Verhütung des Aufstandes von 1446 noch gedankt habe; 2. weil die Mönche dadurch Schuld auf sich geladen haben könnten, daß sie mit unwürdigen Händen bei der Umbettung die Gebeine der Heiligen angetastet hatten und weil sie 3. den in dem einen Schrein befindlichen Gebeinen, von denen man bisher nichts wußte, mehr Verehrung bezeugen wollten als bisher an Allerheiligen.

Die Prozession zu Ehren des Heiligen führte die gesamte Geistlichkeit der Stadt und die Bürgerschaft zusammen. Der Zug bildete, wie allerorts in den Städten des Reiches und der katholischen Christenheit, die Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialordnung der Stadt ab. Die kirchliche Feier war Teil der Rechtsordnung der Stadt – eine Selbstverständlichkeit. Deshalb hielt der »Ordinarius«, die Geschäftsordnung des Rates von 1408, den

Prozessionszug fest. Daß Mönche und Chorherren von St. Aegidien, St. Blasius und St. Cyriakus einen bevorzugten Rang in dieser Verehrung für St. Autor einnahmen, versteht sich. Der Aufbau der Stadt aus den fünf Weichbildern trat auch hierbei in Erscheinung; denn die fünf Räte luden die Geistlichen, Gilden und Bruderschaften mit Lichtern. Der Rat traf, weil es Streitigkeiten gegeben hatte, über die Reihung des Zuges Anordnung. Direkt hinter dem Sarg des Heiligen gingen Männer, die florierende Lichter trugen, ungeachtet, welchen Gilden sie angehörten. Dann folgten Kaufleute, Mälzer, Gewandschneider aus Altstadt, Hagen und Neustadt. Geldwechsler, Goldschmiede, Kramer, Lakenmacher, Knochenhauer, Gerber, Schuhmacher, Bäcker, Beckenwerker, Schneider, Schmiede, Messerschmiede, Leineweber und Hutmacher repräsentierten die Gewerbe; unterbrochen von den drei Kalandsbruderschaften, der Michaelisbruderschaft und der Liebfrauentugilde, beschlossen Drechsler, Müller und Bader den Zug. Der Rat der Altwiek mußte die Heiltümer von den Mönchen von St. Aegidien ausbitten. Die Altstädter trugen den Heiligen um die Stadt, während die Mönche von St. Aegidien vor den vier Toren ein Evangelium lasen.

Die sichtbar gemachte Frömmigkeit war fest mit den Korporationen verbunden, in denen der Organismus der Stadtgemeinde lebte und wirtschaftete. Recht, Wirtschaft und Glauben bildeten eine in den städtischen Gesetzen festgeschriebene Einheit; diese war erfüllt von den Spannungen, die das ganze Corpus Christianum im Spätmittelalter durchzogen. Als die überlieferte Form des Glaubens zerbrach, hat die Bürgerschaft von Braunschweig unter den Denkmälern der Frömmigkeit, die sie sich selbst gegeben hatte, radikale Zerstörungen angerichtet. Geblieben ist außer den Pfarrkirchen, welche die Vielfalt gemeindlichen Lebens in der mittelalterlichen Stadt bezeugen, die große Fülle schriftlicher Dokumente. Daß in ihnen der rechnende Geist des Kaufmanns mit den Elementen des Geldgeschäfts für das Heil seiner Seele sorgte, war ein uns oft befremdender Niederschlag der Frömmigkeit. Indes bleibt der Grad der Wahrhaftigkeit dieser Glaubensbezeugungen die verborgene Sache jedes Stifters, die der Historiker nicht zu beurteilen vermag.